Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 27.07.2023

Marktsatzung der Stadt Herrenberg für Wochenmärkte, Krämermärkte und den Herrenberger Weihnachtsmarkt vom 25.07.2023

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeinsame Vorschriften
- § 1 Rechtsform und Geltungsbereich
- § 2 Zutritt
- § 3 Standplätze
- § 4 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen
- § 5 Verhalten auf den Märkten
- § 6 Sauberhalten des Marktes
- § 7 Haftung
- § 8 Marktaufsicht

II. Wochenmarkt
- § 9 Marktgelände
- § 10 Markttag
- § 11 Marktzeit
- § 12 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 13 Standerlaubnis
- § 14 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

III. Krämermärkte
- § 15 Marktgelände
- § 16 Markttage
- § 17 Marktzeiten
- § 18 Gegenstände der Krämermärkte
- § 19 Standerlaubnis
- § 20 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

IV. Weihnachtsmarkt
- §21 Marktgelände
- §22 Markttag
- §23 Marktzeiten
- § 24 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

§ 25 Standerlaubnis
§ 26 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen
IV. Marktgebühren
§ 27 Gebührenpflicht
§ 28 Gebührenhöhe
§ 29 Gebührenschuldner
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Inkrafttreten
§ 33 Außerkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 60 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) i.V.m. den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

(1) Märkte im Sinne dieser Satzung sind festgesetzte Wochenmärkte gemäß § 67 Gewerbeordnung und Jahrmärkte gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.

(2) Die Stadt Herrenberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Krämermärkte, den Wochenmarkt und den Herrenberger Weihnachtsmarkt (im Folgenden: Weihnachtsmarkt) als öffentliche Einrichtungen. Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.

(3) Diese Marktsatzung gilt für die Märkte der Stadt Herrenberg und ist für alle Benutzende mit Betreten des Marktbereichs maßgebend. Benutzende im Sinne dieser Satzung sind Inhabende von Ständen und die Anbietenden von Waren (Marktbeschickende) sowie die Personen, welche die Märkte besuchen.

(4) Mündliche Absprachen sind ungültig.

§ 2 Zutritt

(1) Die Teilnahme an den Märkten als Marktbeschickende oder als Marktbesuchende ist jeder Person nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

(2) Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Zutritt zu den einzelnen Märkten befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist. Wurde einem/einer Bewerbenden die Teilnahme an einem einschlägigen Markt oder einer entsprechenden Art von Veranstaltungen nach § 70 a Gewerbeordnung untersagt, so darf diese Person nicht zugelassen werden.

§ 3 Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ausnahmen sind mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktaufsicht zulässig. Auf § 5 Abs. 2 (a) dieser Satzung wird verwiesen.

(2) Die Zulassung zu einem Markt und die Zuweisung eines Standplatzes/eines Standes (Erlaubnis) erfolgt durch die Stadt Herrenberg, vertreten durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur oder einem vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur bevollmächtigten Dritten unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse sowie der EU Dienstleistungsrichtlinie.

(3) Die Erlaubnis auf Zulassung zu den Krämermärkten, zum Weihnachtsmarkt sowie die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sind in elektronischer Form über das Online-Bewerbungsformular zu beantragen. Alternativ ist der Antrag schriftlich mit dem städtischen Bewerbungsformular einzureichen. Der Antrag muss vollständig eingereicht werden.

(4) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die einschlägigen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Bei der Erteilung von Zulassungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener, auf Wochen-, Krämermärkten und Weihnachtsmärkte üblicher Angebote hinzuwirken. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stände/Standplätze zu vergeben sind, gilt folgendes:

a) Ein Antrag kann nur zum Zuge kommen, wenn die anzubietenden Artikel dem Erfordernis eines ausgewogenen und vielfältigen Angebots an qualitativ guten Waren auf dem jeweiligen Markt gerecht werden.

b) Ein Antrag kann nur zum Zuge kommen, wenn die Ausgestaltung des Geschäfts in Hinblick auf den jeweiligen Marktzweck und die platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv ist.

c) Marktbeschickende, die schon mehrmals an Herrenberger Märkten teilgenommen, sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug. Das Kriterium „bewährt" bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsinhaber und Bewerbende, nicht aber auf Nachfolger oder Familienangehörige, welche den Betrieb übernommen
haben.

d) Auf den Märkten haben Selbsterzeugende von Produkten Vorrang vor Händlern.

e) Für den Weihnachtsmarkt gilt, dass Herrenberger Vereine und Organisationen mit anerkannter Gemeinnützigkeit bei einem attraktiven weihnachtlichen Angebot Vorrang haben.

f) Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs.

g) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.

h) Über die Bewerbungen der Märkte wird erst nach Bewerbungsschluss gesammelt entschieden.

(6) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so werden Bewerbungen, die wegen ihres Warenangebots oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts im Hinblick auf den Marktzweck, den Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind, bevorzugt.

(7) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standes/Standplatzes. Insbesondere können, wenn die Marktfläche nicht voll belegt ist oder wenn die Marktfläche ganz oder auch teilweise für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Stände/Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt (z.B. Neueinteilung der Marktflächen), die Stände/Standplätze neu zugeteilt werden.

(9) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
c) aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind oder
d) aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung die Gefahr von Bränden zu befürchten ist.

(10) Aus wichtigem Grund kann ein anderer Stand/Standplatz zugewiesen oder die Zuweisung eines Standes/Standplatzes widerrufen und ein anderer Stand/Standplatz zugewiesen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
a) der zugewiesene Stand/Standpatz ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
b) Standinhabende oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters oder der Marktaufsicht verstoßen haben
c) der/die Standinhabende, die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen,
e) die festgesetzte Verkaufszeit nicht eingehalten wird,
f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
g) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 4 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger oder Verkaufsstände zugelassen. Ausnahmen sind mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktaufsicht zulässig. Auf § 5 Abs. 2 Nr. (a) dieser Satzung wird verwiesen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt und bewegt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Straßen- bzw. Gehwegbelag nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder

an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden, sowie weder an Gebäuden noch sonstigen baulichen Einrichtungen.

(3) Es muss eine genaue Angabe der Standmaße inkl. Vordach, Schirm, Tisch, Ständer und allem, was der Stand beinhaltet, in der Bewerbung erfolgen, die für die Zulassung zugrunde gelegt und in der Erlaubnis dokumentiert wird. Diese Maße dürfen beim Aufbau nicht überschritten werden.

(4) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(5) Die Rettungswege und Feuergassen müssen freigehalten werden.

(6) Der/die Standinhabende hat an seinen/ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhabende, die eine Firma führen, haben die Firmenbezeichnung und die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in üblichem Umfang gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhabenden in Verbindung steht.

(8) Standinhabende, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte vorhalten und benutzen.

(9) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO), muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

§ 5 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmenden am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt oder deren Beauftragte des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kultur bzw. der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktgelände so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Es ist insbesondere unzulässig:
a) Waren im Umhergehen anzubieten ohne explizite Erlaubnis hierfür,
b) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
c) unbefugten Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
d) ohne Genehmigung des Amts für Wirtschaftsförderung und Kultur bzw. der Marktaufsicht Prospekte oder Gegenstände mit Wirtschaftswerbung zu verteilen,
e) von den Marktbeschickenden Hunde, mit Ausnahme von Assistenzhunden, auf die Märkte zu bringen,
f) Wirbeltiere, mit Ausnahme von Fischen, zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten der Stadt oder deren Beauftragte ist Folge zu leisten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich diesen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Den Vertretenden der Stadt Herrenberg ist auf Verlangen die Quittung für die Standplatzgebühr vorzuweisen.

(6) Das Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur bzw. die für die Märkte zuständige Stelle ist berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

§ 6 Sauberhalten des Marktes

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Der/die Standinhabende ist verpflichtet
a) seine/ihre Standflächen und die angrenzenden Verkehrsflächen während der Marktzeit bei Schnee und Eis zu räumen und zu streuen,
b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen wieder mitzunehmen und nach den jeweils anerkannten Regeln der Abfallbeseitigung zu sortieren und zu entsorgen. Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht bzw. der Stadt Herrenberg besenrein gereinigt zu übergeben und
d) für anfallende Abfälle vorgesehene feuerfeste Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen (insbesondere Betreiber von Imbissständen).

(3) Marktteilnehmende, an deren Ständen mit Fett, Feuer und ähnlichem gearbeitet wird, dass zu einer Verschmutzung oder Beschädigung des Straßen-, Platz- oder Gehwegbelags führen kann, haben durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die Verunreinigung oder Beschädigung des Belags im Bereich des Standplatzes vermieden wird. Dennoch vorhandene Verunreinigungen sind nach Marktende von den betreffenden Standinhabenden zu entfernen.

(4) Es dürfen keine Einleitungen von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.

(5) Das Verkaufspersonal und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

(6) Soweit die Marktbeschickenden den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 trotz Aufforderung
nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickenden durchführen.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Herrenberg haftet für Schäden auf den städtischen Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Sachen.

(4) Standinhabende haften gegenüber der Stadt für sämtliche von ihm/ihr und seinen/ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern die Standinhabenden nicht nachweisen können, dass weder die Standinhabenden, noch deren Personal ein Verschulden trifft. Sie stellen die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur der Stadt Herrenberg und dem der dafür bestellten Marktmeister/in und/oder einer/einem vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur bevollmächtigten Dritten ausgeübt. Die Marktaufsicht hat die Ordnung auf dem Markt im Sinne dieser Marktordnung aufrechtzuerhalten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden sind zunächst bei den Marktmeistern, Beschwerden gegen deren Anordnungen beim Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur vorzubringen.

II. Wochenmarkt

§ 9 Marktgelände

(1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten.

(2) Aus besonderen Gründen, z. B. wegen der infektionsschutzrechtlichen Abstandsbestimmungen oder bei bestimmten Anlässen, wie Veranstaltungen oder Bauarbeiten auf dem Marktplatz, wird der Wochenmarkt auf den Unteren Graben verlegt. Ist der Untere Graben auch belegt, wird der Wochenmarkt auf den Oberen Graben oder den Seeländerplatz verlegt.

(3) Die Verlegung muss rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 10 Markttag

(1) Der Wochenmarkt findet ganzjährig dienstags und samstags statt.

(2) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden auf den nächsten davorliegenden Werktag verschoben. Ist auch das nicht möglich, kann der Termin im Einzelfall vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur verändert, verlegt oder abgesagt werden.

§ 11 Marktzeit

Der Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Während dieser Zeit ist der Verkauf der Waren seitens der Marktbeschickenden zu gewährleisten. Am Faschingsdienstag ist die Standfläche bereits ab 12:00 Uhr insgesamt der Öffentlichkeit zu überlassen.

§ 12 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 und § 68 a Gewerbeverordnung genannten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 13 Standerlaubnis

(1) Für den Wochenmarkt wird die Erlaubnis für ein Jahr erteilt. Wenn der Marktstand bereits 3 Jahre ohne Beanstandung geführt worden ist, kann die Erlaubnis für einen weiteren Zeitraum von jeweils 3 Jahren (Dauererlaubnis) erteilt werden oder, bei freiem Platzangebot, auch für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen.

(2) Die Bewerbung für das kommende Kalenderjahr muss jeweils bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres beim Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur vorliegen.

§ 14 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Sie können andernfalls auf Kosten des/der Standinhabenden zwangsweise entfernt werden.

III. Krämermärkte

§ 15 Marktgelände

(1) Die Krämermärkte finden auf dem Oberen und Unteren Graben und in der Schulstraße statt.

(2) Maßgeblich für den konkreten Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur.

(3) Veränderungen müssen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 16 Markttage

(1) Der Faschingsmarkt findet immer am Faschingsdienstag statt.

(2) Der Pfingstmarkt findet immer am Dienstag vor Pfingsten statt.

(3) Der Herbstmarkt findet immer am vorletzten Dienstag im September statt.

(4) Der Christkindlesmarkt findet immer am ersten Dienstag im Dezember statt.

§ 17 Marktzeiten

Die Krämermärkte beginnen um 8:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Während dieser Zeit ist der Verkauf der Waren seitens der Marktbeschickenden zu gewährleisten.

§ 18 Gegenstände der Krämermärkte

(1) Auf den Krämermärkten dürfen alle in § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Gegenstände eines Jahrmarktes genannten Waren angeboten werden.

(2) Das Verabreichen von alkoholischen Getränken bedarf der vorherigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) durch das Ordnungsamt.

§ 19 Standerlaubnis

(1) Für die Krämermärkte erfolgen die Erlaubnis und die Zuweisung nur für den jeweiligen Markttag.

(2) Für die Krämermärkte muss der Antrag spätestens 5 Wochen vor dem Markttag beim Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur vorliegen.

(3) Plätze, die die Standbetreiber/innen nicht spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden. Dies erfolgt in einer Restplatzverlosung. Ab 7.45 Uhr findet unter den anwesenden Marktbeschickenden, die sich schriftlich beworben und eine Absage bekommen haben, die Verlosung der noch freien Standplätze statt; sollten danach noch freie Standplätze vorhanden sein, werden diese unter denjenigen Marktbeschickenden verlost, die anwesend sind, sich aber nicht schriftlich für den Markt beworben haben.

§ 20 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Sie können andernfalls auf Kosten des/der Standinhabenden zwangsweise entfernt werden.

IV. Weihnachtsmarkt

§21 Marktgelände

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und dem Seeländerplatz statt, sowie bei Bedarf auf dem Graben.

§22 Markttag

Der Weihnachtsmarkt findet jährlich von Freitag bis Sonntag am zweiten Adventswochenende statt.

§23 Marktzeiten

(1) Die genauen Marktzeiten werden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur festgelegt. Sie richten sich nach der Marktfestsetzung. Während dieser Zeit ist der Verkauf der Waren seitens der Marktbeschickende zu gewährleisten.

(2) Die genauen Marktzeiten müssen rechtzeitig ortsüblich bekannt werden.

§ 24 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

(1) Auf den Weihnachtsmärkten dürfen alle in § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Gegenstände eines Jahrmarktes genannten Waren angeboten werden.

(2) Das Verabreichen von alkoholischen Getränken bedarf der vorherigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) durch das Ordnungsamt.

§ 25 Standerlaubnis

(1) Für den Weihnachtsmarkt erfolgt die Zuweisung für den jeweiligen Markttermin.

(2) Die Bewerbung für den Termin im laufenden Kalenderjahr muss spätestens am 1.6. beim Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur vorliegen.

§ 26 Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens gemäß den Absprachen mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur platziert werden. Sie müssen am Sonntag nach Ende der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden. Sie können andernfalls auf Kosten des/der Standinhabenden zwangsweise entfernt werden.

(2) Für den Weihnachtsmarkt werden von der Stadt Herrenberg Hütten zur Verfügung gestellt, Ausnahmen werden im Rahmen der besonderen Ausstattung der Verkaufseinrichtung oder durch deren besondere Attraktivität getätigt. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt und bewegt werden.

IV. Marktgebühren

§ 27 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Herrenberg erhebt für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände eine Gebühr.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach
   a. dem vorab angegebenen Standmaß,
   b. den anteiligen Kosten für Maßnahmen, die der Veranstaltende im Interesse der Marktbeschickenden trifft (z.B. Energieversorgung), sowie
   c. der Anzahl der Markttermine, für die die Zulassung gilt.

§ 28 Gebührenhöhe

(1) Standgebühren für den Wochenmarkt werden in Quadratmetern und nach Anzahl der für das Kalenderjahr anstehenden Markttage berechnet.
   a) Pro angefangenem Quadratmeter wird je Markttag eine Gebühr von 0,50 Euro berechnet.

(2) Die Marktgebühren für einen Krämermarkt werden nach lfm Standlänge und Markttag berechnet.
   a) Sie betragen je angefangenen lfm Standlänge und Markttag 4,50 Euro.
   b) Bei Nutzung von Strom erfolgt eine zusätzliche Pauschale von 2,55 Euro für den Strom.

(3) Die Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt werden entweder je Standplatz oder je Standplatz inklusive Markthütte berechnet, sowie je Marktzeitraum.
   a) Bei Inanspruchnahme eines Standplatzes erfolgt eine Gebühr von pauschal 80 Euro.
   b) Bei Inanspruchnahme eines Standplatzes inklusive Markthütte erfolgt eine Gebühr von pauschal 105 Euro. Gemeinnützigen Vereinen, sowie Schulklassen wird die Hälfte der Gebühr berechnet.
   c) Dazu wird zuzüglich eine Strompauschale von 25 Euro und eine Müllpauschale von 10 Euro berechnet. Die Strompauschale gilt für ein Kabel à 3,5 kW, das standardmäßig zum Stand verlegt wird.
   d) Jedes weitere Kabel, das von den Standbetreibenden gestellt und von der Stadt beauftragten Dritten zum Stand verlegt wird, wird mit einer Pauschale von 20 Euro berechnet.

Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Marktaufsicht festgesetzte Maß zugrunde zu legen. Im Streitfall gilt das tatsächlich festgestellte Standmaß. Sollte das tatsächlich aufgebaute Standmaß größer als das in der Bewerbung angegebene sein, kann der Rückbau veranlasst oder nach Abwägung eine Nachberechnung inkl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung für den Mehraufwand erfolgen.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuer-

pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 29 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist jede/r Marktbeschickende und die Personen, denen ein Standplatz
zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis eines Standplatzes.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig. Beim Wochenmarkt wird bei Dauererlaubnissen die Gebühr jährlich bei Zusage berechnet. Beim Krämermarkt und beim Weihnachtsmarkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen der Zuteilung des Standplatzes.

(3) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

(4) Das Entgelt für den Wochenmarkt wird unabhängig dadurch fällig, ob an einzelnen Tagen der Markt beschickt wird oder nicht.
Die Marktgebühr für den Krämermarkt und den Weihnachtsmarkt wird auch erhoben, wenn ein/e Marktbeschickende/r seinen/ihren Standplatz nicht benutzt. Es sei denn, die Abmeldung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Markttag und der Standplatz kann von der Stadt einem Dritten ersatzweise zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenausfälle bleibt der/die ursprüngliche Gebührenschuldner/in gegenüber der Stadt haftbar.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung über
1. den Zutritt gem. § 2,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 11,
4. den Auf- und Abbau nach § 4 Abs. 1,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 bis 9,
6. das Verhalten auf den Märkten nach § 5 Abs. 2 bis 5,
7. gegen Anordnungen nach § 5 Abs. 6, oder
8. den Auf- und Abbau, Verkaufseinrichtungen nach § 14, 20 und § 26
verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,- € geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

§ 33 Außerkrafttreten

Durch die Marksatzung treten am 01.08.2023 die Regelungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2000 bezüglich des Wochenmarktes, sowie die bisher geltenden Vergaberichtlinien vom 1. Februar 2004 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 25.07.2023

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 28.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Ruppert
Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2023.07.27 07:15:43 +02'00'